

2020-09-07

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Ende der Sommerferien möchten wir nochmals ein Update zu (Reise)-Rückkehrern in den Betrieb geben und Ihnen nachstehend unsere aktualisierten Hinweise zur Verfügung stellen.

### **Urlaubs-/Reiserückkehrer – Quarantäne und Coronatest**

Nach wie vor gilt für Einreisen aus dem Ausland nach Baden-Württemberg die „Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne“ Baden-Württemberg, jetzt neu gefasst und ergänzt um das Thema „Testungen“. In der aktuellen Fassung vom 24.08.2020 ist diese anzuwenden ab dem 29.08.2020 und gilt vorerst bis zum 30.09.2020. Die Verordnung ist auf unserer Homepage eingestellt.

Für Einreisen/Rückreisen gilt die Pflicht zur zweiwöchigen Einreise-Quarantäne weiterhin nur für Länder und Regionen, die als Risikogebiet ausgewiesen wurden. Inzwischen verweist die Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne wieder auf die bundeseinheitliche auf der Seite des Robert-Koch-Instituts. Sie finden [hier](#) zur Liste.

Die Liste ist umfangreich, ändert sich annähernd täglich und schließt nun auch wieder Teile Frankreichs mit ein. Maßgeblich ist, ob der Einreisende sich zum Zeitpunkt der Einreise innerhalb der letzten 14 Tage in einem dieser Risikogebiete aufgehalten hat. Dies kann sich also auch erst zum Zeitpunkt der Rückreise ergeben, je nachdem, wie sich das Infektionsgeschehen im Reiseland entwickelt. Eine Durchreise ohne Aufenthalt bleibt aber unberücksichtigt.

Die bundeseinheitlich eingeführte Testpflicht für Einreisende aus Risikogebieten ist in der aktualisierten Baden-Württembergischen Verordnung aufgenommen und geregelt. Die Einreisenden müssen sich unverzüglich beim Gesundheitsamt melden und ein ärztliches Corona-Testzeugnis vorlegen. Es gelten dabei dieselben Ausnahmen wie für die Einreisequarantäne.

### **Quarantäne- und Test- Ausnahmen**

Weiterhin gibt es die bekannten Ausnahmen für berufliche Reisen, kurzzeitigen Aufenthalt (48 Stunden) und Reisen aus „sonstigen triftigen Gründen“ - z.B. aus familiären Gründen zur Versorgung von Angehörigen. Der Urlaub allein ist kein triftiger Grund!

Ebenfalls weiterhin kann die Quarantäne vermieden werden, indem dem zuständigen Gesundheitsamt ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Erforderlich ist dazu:

- Zeugnis eines Arztes oder fachärztlich geleiteten Testlabors in deutscher oder englischer Sprache, das

Seite 2 zum Schreiben vom 7. September 2020

- bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind
- Das ärztliche Zeugnis muss sich auf einen molekularbiologischen Test (PCR) stützen.
- Der Test muss in der EU oder einem vom RKI dafür gelisteten Staat durchgeführt worden sein (u.a.: Türkei, die Liste finden Sie [hier](#)):
- Das Testergebnis darf bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nicht älter als 48 Stunden sein.
- Das ärztliche Zeugnis muss in Textform gem. § 126b BGB vorliegen und
- dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorgelegt werden.
- Das ärztliche Zeugnis muss für 14 Tage nach der Einreise aufbewahrt werden.

Die Ausnahmen gelten nur bei Symptombefreiheit. Andernfalls ist umgehend das Gesundheitsamt zu unterrichten.

#### **Feststellung der Quarantänepflicht**

Eine verbindliche Feststellung über die Quarantänepflicht kann nur das Gesundheitsamt treffen. Der Quarantäneverpflichtete muss sich unverzüglich beim Gesundheitsamt melden.

#### **Prüfung im Betrieb**

Unabhängig von der amtlichen Quarantänepflicht müssen Sie für Ihren Betrieb und die übrigen Mitarbeiter das Risiko einer Infektion durch einen Reise-Rückkehrer einschätzen.

Für die Bewertung des Risikos können Sie die „Risikoanalyse für Mitarbeiter“ verwenden, die wir auf unserer Homepage eingestellt haben. Die Bewertung müssen Sie vor der Arbeitsaufnahme vornehmen. Wo möglich sollte der Mitarbeiter Ihnen den Fragebogen vorab zur Bewertung zukommen lassen, z.B. per E-Mail.

Bei symptomlosen Mitarbeitern, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, können Sie die Kriterien der staatlichen Einreisequarantäne entsprechend anwenden:

Liegen keine allgemeinen Ausnahmegründe für eine Quarantäne vor (z.B. Aufenthalt weniger als 48 Stunden im Risikogebiet) können Sie die Rückkehr in den Betrieb davon abhängig machen, dass der Mitarbeiter auch Ihnen gegenüber nachweist, dass kein besonderes Infektionsrisiko besteht, indem er ein ärztliches Zeugnis nach o.g. Kriterien vorlegt.

Die Textform des ärztlichen Zeugnisses erfordert keine eigenhändige Unterschrift des Arztes. Er muss nur als Aussteller der Erklärung erkennbar sein und der Text kann auch rein elektronisch übermittelt werden, z.B. als E-Mail oder Anhang zu einer E-Mail.

Seite 3 zum Schreiben vom 7. September 2020

### **Vergütungsanspruch während der Quarantäne/Verzögerung der Rückkehr**

Sollte ein Mitarbeiter entsprechend der Corona-VO Einreise **behördlicherseits in Quarantäne** müssen oder die erforderliche ärztliche Prüfung zu einer Verzögerung führen, hat der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Anders ist es natürlich, wenn die Reise beruflich veranlasst war.

Ein **Anspruch auf Entschädigung nach § 56 IfSG** kann im Fall der Quarantäne bestehen. Die Auszahlung erfolgt in den ersten sechs Wochen durch den Arbeitgeber, **setzt jedoch voraus**, dass der Mitarbeiter sich unverzüglich beim Gesundheitsamt gemeldet hat und die **Quarantäne nicht verschuldet** hat. **Es gibt keinen bedingungslosen Anspruch für Reiserückkehrer auf Ersatz ausgefallenen Entgelts.** Anderslautende Pressemeldungen sind unzutreffend.

Wir raten daher weiterhin dringend dazu, in diesen Fällen eine Entschädigung nur unter dem ausdrücklichen, schriftlichen Vorbehalt der Erstattung durch das Gesundheitsamt zu leisten und nur, wenn Ihnen eine Bestätigung der Quarantäne durch das Gesundheitsamt vorliegt. Sofern Mitarbeiter ankündigen, in ein Risikogebiet zu reisen, sollten Sie auf die Folgen hinweisen und eine einvernehmliche Regelung suchen.

Kommen Sie nur nach Ihrer **betrieblichen Einschätzung** zu einem **Tätigkeitsverbot** (und ist keine Arbeit im Homeoffice möglich) so müssen Sie als Arbeitgeber den Entgeltausfall vergüten. Dasselbe gilt ggf. für die Zeit bis zu einer ärztlichen Klärung.

### **Arbeitsrechtliche Konsequenzen bei verschuldeter Quarantäne/Rückkehrverzögerung**

Nicht jede Rückreise-Quarantäne oder verzögerte Rückkehr an den Arbeitsplatz stellt einen arbeitsvertraglichen Verstoß dar. Wesentlich ist, was zum Zeitpunkt der Abreise bei sorgfältiger Information z.B. anhand der Informationsangebote des Robert-Koch-Instituts zu erwarten ist.

Reist ein Mitarbeiter jedoch in ein bereits bestehendes Risikogebiet und liegt kein Ausnahmetatbestand für die Rückreise-Quarantäne vor und verzögert sich dadurch die Arbeitsaufnahme, so verstößt der Mitarbeiter vergleichbar einer Selbstbeurlaubung/Urlaubsverlängerung gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten.

Der Vertragsverstoß kann abgemahnt werden und u.U. eine verhaltensbedingte Kündigung rechtfertigen. Im Einzelfall muss eine sorgfältige Abwägung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

gez. Arne Hilt